



ConEvent - Gesellschaft zur Entwicklung und  
Förderung von Kommunikationsprozessen mbH

Veritaskai 6  
21079 Hamburg  
fon: +49 40 466 500 0  
fax: +49 40 466 500 100  
e-Mail: office@conevent.de

## Schutz und Hygienekonzept ConEvent GmbH

Zum Schutz unserer Teilnehmer/innen und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichtet sich der Veranstalter sowie der Betreiber des Veranstaltungsortes, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln im Rahmen von externen Veranstaltungen einzuhalten. Dieses Konzept wird bei externen Veranstaltungen offen für alle Teilnehmer/innen der Veranstaltung ausgehängt.

### Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Erika Fellermeier, Hygieneschutzbeauftragte

Telefon: 040 – 466 500 0

Email: [e.fellermeier@conevent.de](mailto:e.fellermeier@conevent.de)

### Veranstalter:

ConEvent GmbH  
Veritaskai 6  
21079 Hamburg  
**Geschäftsführung:** Petra Janssen  
**Hygieneschutzbeauftragte:** Erika Fellermeier

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt, folgend auch mit „Veranstalter“ benannt.

1

### Veranstaltungsort:

Privathotel Lindtner Hamburg GmbH  
Heimfelder Straße 123  
21075 Hamburg

**Hygienebeauftragte/ Hoteldirektorin:** Katja Borchers

Veranstaltungsort ist der Ort an dem die folgend aufgeführte Veranstaltung stattfindet, folgend auch mit „Veranstaltungsort“ benannt.

**Veranstaltungsdatum:** 30.-31. Juli 2021

**Veranstaltungstitel:** 13. NZW-Sommer

**Allgemeine Informationen:** <https://nzw.de/nzw-sommer/>

**Programm:** <https://nzw.de/nzw-sommer/programm/>

**Teilnehmerzahl exkl. Referenten:** 100 (30.7.2021), 100 (31.7.2021)

**Teilnehmer:** Bei unseren Teilnehmern handelt es sich um pharmazeutisches Fachpersonal, welches zum größten Teil bereits vollständig geimpft ist und zudem mit den Hygiene- und Schutzmaßnahmen aus dem beruflichen Alltag bestens vertraut ist. Für die Teilnehmer ist die Veranstaltung enorm wichtig, da es sich hierbei um eine wichtige fachliche Weiterbildung des pharmazeutischen Personals handelt.



ConEvent - Gesellschaft zur Entwicklung und Förderung von Kommunikationsprozessen mbH

Veritaskai 6  
21079 Hamburg  
fon: +49 40 466 500 0  
fax: +49 40 466 500 100  
e-Mail: office@conevent.de

**Bestuhlung:** In allen u.g. Räumen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter Abstand zwischen jeder Person berücksichtigt. Zum Referenten im Vortragssaal sind nach Möglichkeit mindestens 2,50 Meter Abstand einzuhalten.  
**Foyer (Fläche gesamt Erdgeschoss ca. 600 m2):** Kongressregistratur und Cateringstationen  
**Großer Festsaal (512m2):** 100 Teilnehmer in Mischbestuhlung, 60 Parlament & 40 Theater  
**Industrierausstellung Flügelsaal/Flügelsalon (316 m2):** Ein- und Auslasskontrolle für maximale Teilnehmerzahl je m2, dies entspricht 31 Besucher  
**Wintergarten (120 m2):** 20 feste Sitzplätze für Essenspausen der Referenten und Aussteller  
**Hofgarten (151 m2) & Salon zum Garten (102 m2):** Über 40 feste Sitzplätze für Essenspausen der Teilnehmer aus dem Saal (welche in Theaterbestuhlung platziert sind)

## 1. Wichtiges in Kürze

- a) Zutritt zu unserer Veranstaltungsfläche ist Personen nur mit einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-Maske gestattet und unter der Einhaltung der folgend aufgeführten Hygieneverordnung unter Einhaltung aller Schutz- und Abstandsregeln.
- b) Eine Übersicht zu den medizinischen Masken, die die notwendigen Anforderungen erfüllen, wird auf [www.hamburg.de/corona/masken](http://www.hamburg.de/corona/masken) veröffentlicht.
- c) Der Einlass zu Veranstaltungen erfolgt nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises bzw. ein Impf- bzw. Genesenennachweis, s. Erläuterung 3d.
- d) Personen mit Atemwegs-Symptomen (s. Erläuterung 2a bzw. sofern nicht vom Arzt abgeklärte und schriftlich bestätigte Erkrankung mit Ausschluss des SARS-CoV2) halten wir von unserer Veranstaltungsfläche und den Geschäftsräumen fern.
- e) Des Weiteren sind wir verpflichtet die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen schriftlich oder mit Hilfe der Luca-App bzw. der Corona-App zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- f) Wir verweisen bei allen Veranstaltungen, die in unseren Räumlichkeiten stattfinden und dem allgemeinen Geschäftsbetrieb auf die aktuelle Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt sowie auf die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
- g) Die Allgemeinverfügung der Hansestadt Hamburg (folgend: Hamburger Verordnung) finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>
- h) Die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 finden Sie unter: [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung\\_Verordnung.html](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html)
- i) Unsere Mitarbeiter/innen arbeiten und handeln nach der ebenfalls allgemeingültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die aktuelle Fassung ist zu finden unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- j) Da wir dieses Hygiene- und Schutzkonzept laufend den aktuellen offiziellen Regelungen anpassen müssen, haben wir Anpassungen, zu unserem vorherigen Konzept, ab sofort in orangener Schriftfarbe folgend kenntlich gemacht.
- k) Dieses Konzept umfasst 8 Seiten.

## 2. Begriffsbestimmung

- a) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieses Konzeptes sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.
- b) Bei der maximalen Teilnehmerzahl halten wir uns an „§ 9, Abs. 3 der Hamburger Verordnung für Veranstaltungen“, die besagt, dass in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen sind.
- c) Testungen im Sinne der Hamburger Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.
- d) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne der Hamburger Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms\\_pos=3](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3) genannten Impfstoffen erfolgt ist und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms\\_pos=3](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.
- e) Ein Genesenennachweis im Sinne der Hamburger Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- f) Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde.
- g) Hochinzidenzgebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht.
- h) Virusvariantengebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind.
- i) Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

### 3. Veranstaltungsfläche und Zutritt betriebsfremder Personen zu Geschäftsräumen

- a) Zutritt zur Veranstaltungsfläche ist Personen nur mit einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-Maske gestattet. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.
- b) Bei allen Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 der aktuellen Hamburger Verordnung (<https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen>) mit der Maßgabe, dass die Masken nur bei Ansprachen und Vorträgen durch die Referenten abgelegt werden dürfen.
- c) Zur Einnahme von Getränken und Speisen darf der Mundschutz nur während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen unter Einhaltung aller geltenden Abstandsregeln abgenommen werden.
- d) Der Einlass zu Veranstaltungen erfolgt nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises, bei einem unserer Mitarbeiter an der Kongressregistratur, wie folgt:
  - Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines **PCR-Tests höchstens 48 Stunden** und im Falle eines **Schnelltests höchstens vierundzwanzig Stunden vor dem Betreten**, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein.
  - **Der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen,**
  - Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines **Coronavirus-Impfnachweises** oder eines **Genesenennachweises** gleich.
  - Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist unzulässig.
  - Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.
- a) Im Fall von Veranstaltungen die an mehreren aufeinander folgenden Tagen in unseren Räumlichkeiten stattfinden gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.
- b) Personen mit Atemwegs-Symptomen (s. Erläuterung unter Punkt 2a bzw. sofern nicht vom Arzt schriftlich bestätigte Erkrankung mit Ausschluss des SARS-CoV2) halten wir von der Veranstaltungsfläche und den Geschäftsräumen fern.
- c) Die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet.
- d) Sicherstellung eines ausreichenden Abstands auf der Cateringfläche und der Veranstaltungsfläche, gemäß der Allgemeinverordnung der Hansestadt Hamburg. Auf der der Cateringfläche ist ein Mundschutz zu tragen.
- e) Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe.
- f) Selbstbedienung am Buffet, sofern lt. Verordnung erlaubt, nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und vorheriger Händedesinfektion.
- g) Sofern die Hamburger Verordnung es erlaubt, befindet sich auf den Cateringflächen Getränkestationen zur Selbstbedienung.
- h) Des Weiteren sind wir verpflichtet die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen schriftlich zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- i) Der Zutritt sonstiger betriebsfremder Personen wird nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt.

#### 4. Pflichten nach positivem Testergebnis

- a) Personen, deren **Testung mittels PCR-Test** ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,
  - das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.
- b) Personen, deren **Testung mittels Schnelltest** ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,
  - sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
  - bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).
  - Ist das Ergebnis des **PCR-Tests positiv**, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts
  - Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

#### 5. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- a) Wir fordern unsere Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen auf, den Veranstaltungsort zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.
- b) Sollten Sie Erkältungssymptome aufweisen legen Sie bitte einen negativen Corona PCR-Corona-Test (nicht älter als 72 Stunden) oder Corona-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) vor.
- c) Sollten Teilnehmer in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet lt. RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) gewesen sein, weisen wir darauf hin, dass vor betreten unserer Veranstaltungsfläche, die geltenden Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 gelten:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Transport/BMG\\_Reisende\\_Tab.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/BMG_Reisende_Tab.html?nn=13490888) sowie Teil 8 der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg „Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende“, inhaltlich § 35 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung, § 36 Ausnahmen, § 36a Verkürzung der Absonderungsdauer, zu finden unter <https://www.hamburg.de/verordnung>.
- d) Nach Durchführung der geltenden Regelung legen Sie uns bitte einen negativen PCR-Corona-Test vor (nicht älter als 72 Stunden) oder Corona-Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden) vor.
- e) Zudem fordern wir die betroffenen Personen auf, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- f) Bei bestätigten Infektionen werden die Personen ermittelt und informiert, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, dafür nutzen wir die dokumentierten Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese Aufzeichnungen müssen wir vier Wochen aufbewahren, um diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können.

## 6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- a) Wir unterweisen alle Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer über die geltenden Abstandsregeln.
- b) Auf der gesamten Veranstaltung muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- c) In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, stellen wir medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen auch für unsere Teilnehmer zur Verfügung.
- d) Wir beschildern die Wegrichtung auf der Cateringfläche, die für Pausenzeiten genutzt wird, diese regelt den Abstand sowie die Wegrichtung vor der Essensausgabe, der Kaffee- und Teestation, dem Empfang sowie dem Pausenbereich.
- e) Aushang von Hinweisschildern im Büro und auf der Veranstaltungsfläche.
- f) Wir kontrollieren die Einhaltung der Abstandsregeln und der zulässigen Personenzahl auf der Veranstaltungsfläche.
- g) Wir werden eine Trennscheibe (bzw. Spuckschutz), zum Schutz Kunde – Mitarbeiter\*innen, an der Registratur sowie an der Kongressinformation einrichten.

## 7. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- a) Personen, die entgegen einer aufgrund der Hamburger Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung zu verweigern.
- b) Wir stellen unseren Mitarbeiter\*innen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung und stellen sicher, dass diese auch verwendet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann oder die Situation dies erfordert.
- c) Teilnehmer erhalten auf Anfrage einen kostenlosen Mund-Nasen-Schutz an der Kongressregistratur.
- d) Wir schulen unsere Mitarbeiter\*innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- e) Eine Empfehlung zum Tragen der Maske ist u.a. zu finden unter:  
<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>
- f) Zudem weisen wir auf die Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen hin.
- g) Auch weiterhin bitten wir alle Mitarbeiter, sich die Hände häufig zu waschen und auch regelmäßig mit Desinfektionsmittel zu behandeln. Eine Erklärung zum korrekten Händewaschen hängt in den Sanitärräumen aus.
- h) Unsere Mitarbeiterinnen sind angewiesen, auf das Händeschütteln zu verzichten.

## 8. Hygiene

- a) Aushang von Anleitungen zur Handhygiene in den Sanitärräumen sowie an der Registratur
- b) Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln durch den Veranstaltungsort an entsprechenden Punkten.
- c) Unterweisung aller an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeiter\*innen zur Handhygiene und Schulung zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen, sofern diese genutzt werden.
- d) Bereitstellung von hautschonender Seife durch den Veranstaltungsort.
- e) Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner), durch den Veranstaltungsort.
- f) Der Veranstalter empfiehlt Türgriffkontakte zu vermeiden, sofern möglich.

- g) Das Hotel verfügt über Lüftungstechnische Anlagen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren. Das Kongresshotel achtet darauf, dass die Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.
- h) Das Kongresshotel stellt zusätzlich UVC Filter für die Räumlichkeiten zur Verfügung.
- i) Es sind ausreichend Sanitäreinrichtungen im Kongresshotel vorhanden, diese befinden sich im Untergeschoss sowie im 1. und 2. Obergeschoss.

## 9. Reinigung

- a) Das Kongresshotel passt die Reinigungsintervalle den jeweiligen Veranstaltungen an.
- b) Die Türklinken und Handläufe werden regelmäßig vom Personal des Kongresshotels desinfiziert.
- c) Nach Tagesabschluss werden alle Gebrauchsgegenstände vom Kongresshotel, wie z.B. Flaschenöffner, geschlossene Getränkeflaschen, Seminartische gereinigt und desinfiziert.
- d) Das Kongresshotel dokumentiert die bei der Veranstaltung anwesende Personen, die bei der Veranstaltung mitwirken.

## 10. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- a) Zutritt zur Veranstaltung erhalten nur im Vorwege registrierte Personen, diese weisen sich vor Ort über einen von ConEvent ausgestellten Ausweis aus.
- b) Der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen. Der Eingang zum Kongress erfolgt über den Nebeneingang auf der linken Seite. Der Ausgang erfolgt über einen Haupteingang des Hotels. Die Industrieausstellung verfügt über einen Aus- und einen Eingang. Der Vortragssaal verfügt ebenfalls über einen Ein- und Ausgang.
- c) Das Hotel verfügt über eine direkte Busanbindung.
- d) Parkplätze sind am Hotel und in den umliegenden Straßen ausreichend vorhanden.
- e) Wir empfehlen den Fahrstuhl des Kongresshotels nur alleine zu nutzen und werden dies Beschildern.
- f) Anbringen von Bodenmarkierungen bzw. Beschilderung vor Empfangs- und Cateringflächen durch das Kongresshotel.
- g) Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal und Kunden, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist, durch Öffnung der Eingangstür.
- h) Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und schriftliche Dokumentation der jeweiligen Personenzahl bei Veranstaltungen.

## 11. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- a) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- b) Unterweisung der Mitarbeiter\*innen über die Hygiene- und Abstandsregeln.
- c) Dieses Hygieneschutzkonzept gilt auch als Betriebsanweisung für unsere Mitarbeiter\*innen.
- d) Aushang Hinweisschilder in der Büro- und der Veranstaltungsfläche.
- e) Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln.
- f) Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb.
- g) Unterweisung der Führungskräfte.
- h) Benennung einheitlicher Ansprechpartner.
- i) Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts.

